

GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V., Landessportverband Baden-Württemberg e.V.,
Württembergischen Landessportbund e.V., Badischen Sportbund Nord e.V., Badischen Sportbund Freiburg e.V.
Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart Reg.-Nr. VR 3747



Spartenordnung

Der Hauptausschuß des Gehörlosen-Sportverbandes Baden-Württemberg e.V. hat in seiner Sitzung am 05. März 2011 auf Grund des § 20 Buchst. a.) der Verbandsatzung nachstehende Spartenordnung beschlossen:

1. ALLGEMEINES

In welcher Sportart eine Fachsparte gebildet wird, entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit den beteiligten Vereinen und Gehörlosen-Sportabteilungen. Sie kann gebildet werden, wenn mindestens drei Vereine und Gehörlosen-Sportabteilungen (Hörende Verein) die gleiche Sportart betreiben.

Die Sparten sind zuständig für alle Belange der entsprechenden Sportart in verwaltungsmäßiger und sporttechnischer Hinsicht. Den Sparten obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung ihres Sportbetriebs.

Die Sparten arbeiten mit den Sparten des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes e.V. -DGS- zusammen. Sie vertreten den Gehörlosen-Sportverband Baden-Württemberg e.V. in den Gremien der DGS-Sparten.

Der Schriftverkehr mit den Organen des DGS, insbesondere mit Vorstand und Sparten (Verbandsfachwarten) ist grundsätzlich über das Präsidium zu führen.

Der Schriftverkehr der Sparten innerhalb des Gehörlosen-Sportverbandes Baden-Württemberg wird unmittelbar geführt, wobei über wichtige Korrespondenzen das Präsidium nachrichtlich (in Form von Kopien, Mehrfertigungen, Durchschlägen des Originals) zu informieren ist.

2. SPARTENFUNKTIONSTRÄGER

Jede Sparte muss einen Landesfachwart und kann einen Technischen Leiter, Spartenkassierer haben.

Der Landesfachwart wird von den Vereinen und Gehörlosen-Sportabteilungen (Hörende Verein) seiner Sparte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Er ist Kraft Verbandsatzung Mitglied des Verbandstages oder Arbeitstagung und somit Bindeglied zwischen Sparte und Präsidium.

Der Landesfachwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung seiner Sparte.

Er koordiniert in Abstimmung mit dem Technischen Leiter die Sporttermine.ⁱ² Termine sind bis Ende Oktober für das folgende Jahr an das GSV-Präsidium zu melden.

Das Präsidium kann einen Landes-Beauftragten für eine Sparte ernennen. Dieser leitet die Sparte bis zur Gründung, Wahl oder Entscheidung. Die Amtszeit dauert bis zur Nächsten Spartentagung / Arbeitstagung. Der Landesbeauftragte (LBA) hat nur beratende Stimme.

Der Technische Leiter wird von den Vereinen und Gehörlosen-Sportabteilungen (Hörende Verein) seiner Sparte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Technische Leiter ist für den gesamten Sportbetrieb der Sparte verantwortlich (einschließlich der Aufstellung der Ländermannschaft). Er unterstützt den Landesfachwart bei der Koordinierung der Sporttermine und hat dabei die vom Präsidium festgelegten Verwaltungstermine zu beachten.

GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V., Landessportverband Baden-Württemberg e.V.,
Württembergischen Landessportbund e.V., Badischen Sportbund Nord e.V., Badischen Sportbund Freiburg e.V.
Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart Reg.-Nr. VR 3747



Der Spartenkassierer wird von den Vereinen und Gehörlosen-Sportabteilungen (Hörende Verein) seiner Sparte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Spartenkassierer ist für die Finanzen der Sparte verantwortlich. Er hat für eine ordnungsgemäße Kassen und Belegführung zu sorgen und den Kassenbericht nach Jahresabschluß mit den Belegen dem Schatzmeister zur Kassenprüfung zu übergeben.

3. SPARTENVERSAMMLUNG

Die Spartenversammlung setzt sich zusammen aus den Spartenfunktionsträgern, den Vereinen und Gehörlosen-Sportabteilungen (Hörende Verein) der jeweiligen Sparte, die von je einem Delegierten vertreten werden.

Die Vereine und Gehörlosen-Sportabteilungen (Hörende Verein) wählen ihren Landesfachwart und den Technischen Leiter für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlleitung wird von einem Präsidiumsmitglied gestellt.

Die Spartenversammlung ist vom Landesfachwart mindestens 2 Jahre, bei Sparten mit Punktspiel jährlich, spätestens bis Ende Juni, mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Vorsitzender der Spartenversammlung ist der Landesfachwart. Für den Verfahrensgang gelten §13 Absatz 3 Satz 1 bis 5, §13 Absatz 1 Satz 1 und §13 Absatz 5 der Verbandsatzung entsprechend. Das Protokoll muss an GSV Präsidenten schicken.

4. AUFGABEN DER SPARTENVERSAMMLUNG

Der Spartenversammlung obliegen die

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Landesfachwarts, des Berichtes des Technischen Leiters und des Kassenberichtes des Spartenkassierers.
- Entlastung des Landesfachwarts und des Technischen Leiters.
Spartenkassierer¹¹ Siehe Anmerkung am Dokumentende
- Wahl des Landesfachwarts und des Technischen Leiters im Abstand von vier Jahren, die in getrennten Wahlgängen zu erfolgen hat.

Die Spartenversammlung ist ferner zuständig für die

- Festlegung von Spielterminen (u.a. Landesmeisterschaft, Verbandspokalmeisterschaft)
- Terminbestimmung wichtiger Vereinsveranstaltungen (u.a. Turniere, Jubiläen)
- Festsetzung des Spartenbeitrags und sonstiger spartenbezogener Gebühren für das jeweilige Kalenderjahr.

5. SPORTORDNUNGEN

Die Sparten und Sportordnungen des DGS in ihrer jeweils geltenden Fassung sind für die Sparten des Gehörlosen-Sportverbandes Baden-Württemberg entsprechend anzuwenden.

6. INKRAFTTRETEN

Diese Spartenordnung tritt mit Beschluß des Hauptausschusses am 05.03.2011 in Freiburg in Kraft.

¹¹ Anmerkung §4 Abs 2. Die Entlastung des Spartenkassierers erfolgt im Zusammenhang mit der Prüfung und Entlastung des Schatzmeisters gemäß § 14 Absatz 1 Buchst. A) und B9 der Verbandsatzung

¹² DGS-Genehmigungsanträge muß an den GSV BW Präsidenten geschickt werden. Darf nicht vom Fachwart genehmigt werden. Der GSV BW Präsident genehmigt nach Absprache mit Landesfachwart.